

Sterbefall - Was ist zu tun?

Einige der auftretenden Fragen versuchen wir hier zu beantworten. Sollten Sie noch offene Fragen haben so scheuen Sie sich nicht, bei der Friedhofsverwaltung anzurufen 07250 77-32 oder einen persönlichen Beratungstermin zu vereinbaren.

1. Arzt

Ist der Todesfall zu Hause eingetreten, muss zunächst der Hausarzt oder der ärztliche Notdienst informiert werden, der die Todesbescheinigung und den Leichenschauschein ausstellt. Beim Todesfall im Krankenhaus, Altenheim usw. erhalten Sie von dort entsprechende Auskünfte.

2. Bestattungsunternehmen

Es ist sinnvoll, ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Die Wahl des Bestatters ist selbstverständlich freigestellt. Die Telefonnummern finden Sie z.B. in den Gelben Seiten unter Bestattungsinstitute. Das Bestattungsunternehmen übernimmt die Einsargung des Leichnams und die Überführung in die Aussegnungshalle des örtlichen Friedhofs. Den weiteren Umfang der vom Bestattungsunternehmen zu erbringenden Leistungen können Sie selbst bestimmen.

3. Friedhofsverwaltung Stadt Kraichtal/Pfarramt

Der Todesfall ist danach umgehend bei der städtischen Friedhofsverwaltung zu melden. Zuständig ist Frau Neißl, 07250 77-32. Mit der Friedhofsverwaltung wird der Beerdigungstermin festgelegt und die Grabauswahl getroffen.

Es empfiehlt sich, dass schon vorab eine Terminabsprache mit dem zuständigen Pfarramt getroffen wird, die endgültige Festlegung des Beerdigungstermins erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

4. Standesamt

Spätestens am nächsten Tag muss die Meldung des Todesfalles beim Standesamt des Sterbeortes erfolgen. Zuständig im Rathaus Münzesheim ist Frau Heilemann 07250 77-28. Mitzubringen sind die vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung und der Leichenschauschein. Bei verheirateten Verstorbenen ist auch die Heiratsurkunde bzw. eine Abschrift aus dem Familienbuch, bei Ledigen eine Geburtsurkunde vorzulegen. Das Standesamt übernimmt sodann die Eintragung ins Sterbebuch und stellt Ihnen Sterbeurkunden aus, die z.B. bei der Benachrichtigung der Rentenrechnungsstelle, oder bei der Kündigung nicht mehr benötigter Versicherungen vorgelegt werden müssen.

5. Steinmetz

Falls eine Zubettung in ein bereits vorhandenes Familiengrab erfolgen soll, ist ein Steinmetz mit der Entfernung des Grabsteines zu beauftragen. Die sonstigen Grabausstattungen und Pflanzen müssen ebenfalls rechtzeitig entfernt werden. Öffnen und Schließen des Grabes übernimmt ein von der Stadt beauftragter Unternehmer.

6. Sargträger

Sargträger sind von den Angehörigen zu stellen. Die Bestattungsunternehmer sind hierbei gerne behilflich. Über die Friedhofsverwaltung können gegen Kostenersatz ebenfalls Sargträger zur Verfügung gestellt werden.

7. Zeitung/Aushang

Der Beerdigungstermin wird üblicherweise in der örtlichen Presse bekannt gemacht. Den Aushang in Ihrem Stadtteil übernimmt entweder das Bestattungsunternehmen (ggfls. nachfragen!) oder Sie bekommen auf Anfrage bei der Friedhofsverwaltung entsprechende Vordrucke, die Sie an den Ihnen angegebenen Stellen selbst aus- und wieder abhängen.

8. Schlüssel Aussegnungshalle

Schlüssel für die Aussegnungshalle für weitere Besorgungen wie z.B. Sargausschmückung werden Ihnen bei Bedarf vom Bestattungsunternehmer oder direkt von der Friedhofsverwaltung überlassen.

9. Grabmale/Grabausstattungen

Die Aufstellung von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen bedarf einer Genehmigung, die vom beauftragten Steinmetz bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen ist. Von hier erhalten Sie auch Auskunft über die geltenden Bestimmungen. Da diese nicht in allen Gräberfeldern gleich sind, ist es ratsam, sich bereits im Zusammenhang mit der Grabauswahl hierzu Gedanken zu machen.

10. Grabauswahl

Auf den Friedhöfen in allen Kraichtaler Stadtteilen werden Einzel- und Mehrfachgräber für Erdbestattungen sowie Urnengräber vorgehalten. Auf einigen Friedhöfen gibt es darüber hinaus Urnennischen in Kolumbarien und Stelen sowie Sondergrabfelder für besondere Bestattungsarten (Baumgräber, Rasengräber, Wiesengräber, Anonyme Gräber, Gräber mit Ganzabdeckungen) und Gärtnerbetreute Pflegefelder. In einigen Fällen ist auch die Zubettung von Urnen in bestehende Erdgräber möglich. Die Bestattungsunternehmen und die Friedhofsverwaltung sind Ihnen gerne bei der Wahl einer geeigneten Bestattungsart und bei der Grabauswahl behilflich.

11. Gebühren

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie bitte der gültigen Friedhofssatzung.

12. Nach der Bestattung

Auch nach der Bestattung sind noch zahlreiche Dinge zu erledigen, wovon wir Ihnen nachfolgend die wichtigsten zusammengestellt haben:

- Bewohnte der Verstorbene ein Alten- oder Pflegeheim, kündigen Sie den Heimplatz und holen ggfs. den Nachlass ab.
- Informieren Sie:
 - den Arbeitgeber (dieser benötigt eine Sterbeurkunde)
 - die Krankenkasse, um Überzahlungen zu vermeiden.
 - die Versicherungsgesellschaften (z.B. Lebensversicherungen, Unfallversicherungen).
 - die Rentenversicherungsträger. Die verwitweten Ehegatten melden dort ihre Hinterbliebenenansprüche an.
 - die Bank/Sparkasse des Verstorbenen und klären Sie ggf. die Gültigkeit von Vollmachten.
 - alle Organisationen und Vereine, in denen der Verstorbene Mitglied war.
- Sofern Grund- oder sonstiges Vermögen (z.B. Bankguthaben) vorhanden ist, ist ein Erbschein erforderlich. Angaben hierzu sind beim Standesamt bzw. Bürgerbüro zu machen. Der Erbschein wird dann vom Notariat ausgestellt (gebührenpflichtig!).
- Wenden Sie sich an das Finanzamt, um möglichenfalls die Steuerklasse zu wechseln.
- Bei einer Wohnungsauflösung benachrichtigen Sie schnellstmöglich den Vermieter.
- Außerdem informieren Sie den Energieversorger, die Telefongesellschaft, die GEZ, eventuell Verlage (Abonnements) und alle Sachversicherer (z.B. Hausratversicherung), um die Verträge ggfs. zu kündigen bzw. umzustellen.
- Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, die Grabbpflege selbst zu durchzuführen, so beauftragen Sie damit eine Gärtnerei.